

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
035/2019**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

14.02.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

21.02.2019

Entscheidung

Antrag der Fraktionen SPD, Pro Coesfeld, Bündnis 90/Die Grünen und Aktiv für Coesfeld/Familie bzgl. einer Resolution an den Petitionsausschusses des Landtages NRW auf Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Beschlussvorschlag der Fraktionen SPD, Pro Coesfeld, Bündnis 90/Die Grünen und Aktiv für Coesfeld/Familie:

Es wird beschlossen, die nachfolgende Resolution an den Petitionsausschuss des Landtages NRW zu überreichen:

„Der Landtag NRW möge eine Änderung des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen der Gestalt zu ändern, dass die Rechtsgrundlage für Straßenausbaubeitragssatzungen in Nordrhein-Westfalen abgeschafft wird und somit generell die Kommunen keine Ausbaubeiträge von Anliegern fordern dürfen. Die Einnahmeausfälle der Kommunen sind gemäß dem Konnexitätsprinzip durch Zuweisungen des Landes zu kompensieren.“

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktionen SPD, Pro Coesfeld, Bündnis 90/Die Grünen und Aktiv für Coesfeld/Familie wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld vorgelegt und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Falls die Resolution nach Diskussion im Rat eine Mehrheit findet, so sollte der Adressat der Resolution geändert werden. Sinnvoll ist es diese dann an die Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen zu schicken. Nach Rücksprache mit dem Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde ist folgendes festzustellen:

Gemäß Art. 4 Abs. 1 LV NW i.V.m. Art. 17 GG hat „jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden“.

Das verfassungsrechtlich verankerte Petitionsrecht ist ein Grundrecht, auf welches sich Grundrechtsberechtigte berufen können, weshalb unter „Jedermann“ zumindest alle natürlichen Personen und über Art. 19 Abs. 3 GG auch juristische Personen des Privatrechts zu verstehen sind. Zu den Grundrechtsberechtigten gehören grundsätzlich keine Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie z.B. eine Gemeinde, da diese nicht zugleich Verpflichtete und Berechtigte von Grundrechten sein können. Dies entspricht der Funktion von Grundrechten als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Ausnahmen sind nur für jene Fälle anerkannt, bei

der eine „grundrechtstypische Gefährdungslage“ gegeben ist. Anerkannt sind hierbei Rundfunkanstalten, Kirchen und Universitäten. Aus Art. 28 Abs. 2 GG kann ebenso wenig ein „gemeindliches Petitionsrecht“ abgeleitet werden, welcher „nur“ die gemeindliche Institutionsgarantie schützt. Vgl. Pagenkopf in: GG-Kommentar Sachs, 4. Auflage, Art. 17 Rn.: 7 und Menzel in: Kommentar zur Landesverfassung NRW, 2002, Art. 41 a), Rn.: 11.

Es ist festzustellen, dass eine Gemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft, ergo die Stadt Coesfeld nicht „jedermann“ i.S.v. Art. 17 GG und somit nicht petitionsberechtigt ist.

Anlagen:

Antrag der Fraktionen SPD, Pro Coesfeld, Bündnis 90/Die Grünen und Aktiv für Coesfeld//Familie vom 06.02.2019